

(2) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes dürfen nur solche F- und E-Aufgaben finanziert werden, über die vor sachkundigen Gremien eine Eröffnungsverteidigung durchgeführt wurde.

(3) Zur Koordinierung aller wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrie mit denen der Finalproduzenten sind zu den Gremien, vor denen die Beratung und Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrie stattfindet, Vertreter der Finalproduzenten hinzuzuziehen.

(4) Die Verteidigung abgeschlossener Themen hat spätestens 3 Monate nach Abschluß der F- und E-Aufgaben zu erfolgen.

§3

Höhe des Fonds Technik

Die Höhe des für das Planjahr zu bildenden Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Neue Technik festgelegten F- und E-Aufgaben und die dafür erforderlichen Mittel zuzüglich der nach § 7 Absätzen 2 und 3 zu tilgenden Kredite.

§4

Finanzierungsquelle

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine seitens des Wirtschaftsrates des Bezirkes von den VEB zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

(2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat festzulegen, auf welcher Grundlage diese im Plan enthaltene Umlage in die Kosten der VEB zu übernehmen ist. Das kann auf der Grundlage des Wertes der Warenproduktion zu Betriebspreisen, der Gesamtselbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen oder auch auf einer anderen, vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegenden Grundlage erfolgen. Dabei sollte die Höhe der Umlage auf die einzelnen Industriezweige differenziert, entsprechend den hier durchzuführenden F- und E-Aufgaben, festgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet, ob die VEB die Anteile in der beauftragten Höhe im Laufe des Jahres in monatlich gleichen oder unterschiedlichen Planraten abzuführen haben.

(4) Bei Einzel- oder Sonderanfertigung ist die Zurechnung der Umlage auf das einzelne Erzeugnis vorzunehmen.

§5

Rückführungen in den Fonds Technik

In den Fonds Technik sind zurückzuführen:

Mittel

- aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Regelung vorsehen;
- aus dem Erlös, der durch die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsteht, entsprechend dem festgelegten Anteil der Nachnutzungsgebühr;

- aus der Refinanzierung der aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionen zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion eingesetzt werden, sowie durch den Erlös für aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln angeschaffte Grundmittel, die nach Abschluß der Arbeiten im eigenen Bereich des VEB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht für die laufende Produktion verwendet werden können und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verkauft werden;

- aus der Ablösung des Wertes der aus dem Fonds Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw., soweit diese für die laufende Produktion eingesetzt werden, aus Umlaufmitteln der VEB;

- aus dem Verkauf der Versuchsproduktion gemäß den Bestimmungen des § 13, soweit diese Versuchsproduktion aus dem Fonds Technik finanziert wurde und für den Erlös nicht eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Als Versuchsprodukt gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Pilotanlagen) auf ihnen hergestellt werden.

§6

Heranziehung anderer Betriebe zur Finanzierung des Fonds Technik

Wird das Ergebnis einer F- und E-Aufgabe einem VEB außerhalb des Wirtschaftsrates des Bezirkes oder einem anderen Betrieb anderer Eigentumsform zur Nachnutzung oder Mitnutzung übergeben, so ist mit diesem vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und in welcher Höhe der Betrieb zur Refinanzierung der aufgewendeten Forschungsmittel beiträgt. Dies kann unter anderem geschehen durch:

Verkauf,

Vergabe einer Lizenz,

Nachnutzungsvertrag,

anderweitige Beteiligung an der Bildung des Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes durch vertragliche Vereinbarung.

§7

Inanspruchnahme von Krediten

(1) Übersteigt im Laufe eines Planjahres der Finanzbedarf vorübergehend das Aufkommen, so kann der Wirtschaftsrat des Bezirkes einen Zwischenkredit aufnehmen, den er aus den im Laufe des Jahres eingehenden Mitteln des Fonds Technik abdeckt.

(2) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes kann einen Kredit zur Finanzierung unvorhergesehener im volkswirtschaftlichen Interesse liegender zusätzlicher Ausgaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für

- den Erwerb von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen (Nachnutzung);
- den Erwerb von Lizenzen;